

Weitere Informationen

Anfrage vom 11.08.2026 15:18 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der Angebotserstellung wird unter dem Abschnitt „Wirtschaft und Finanzen“ die Vorlage einer Urkalkulation gefordert.
Hierzu findet sich unter dem Punkt „Urkalkulation“ zum einen folgende verbindliche Erklärung:
„Hiermit wird verbindlich erklärt, dass der Bieter eine Urkalkulation spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung zur Verfügung stellt. Diese kann verschlüsselt zur Verfügung gestellt werden.“

Gleichzeitig wird an dieser Stelle jedoch darauf verwiesen, dass als Nachweis eine „Urkalkulation im PDF-Format, welche vollständig hochgeladen werden muss“, dient.

Gehen wir daher recht in der Annahme, dass die Urkalkulation nicht bereits mit der Angebotsabgabe übermittelt werden muss, sondern spätestens vier Wochen nach Auftragsvergabe in verschlüsselter Form als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden muss.

Zudem gehen wir davon aus, dass der entsprechende Zugang bzw. das Passwort erst im Bedarfsfall bzw. zu einem späteren Zeitpunkt separat zur Verfügung gestellt wird.

Wir bitten um eine kurze Bestätigung, ob dieses Verständnis der Vergabeunterlagen zutreffend ist.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort des Auftraggebers vom 12.08.2026 07:14 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 11.08.2026. Ihr Verständnis der Vergabeunterlagen ist im Grundsatz zutreffend. Im Einzelnen:

1. Mit dem Angebot ist ausschließlich die verbindliche Erklärung abzugeben, dass die Urkalkulation spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt wird. Diese Erklärung geben Sie im Bereich „Urkalkulation“ je Los über die Schaltfläche „Erklärung für dieses Los verbindlich abgeben“ ab. Die Urkalkulation selbst ist zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht einzureichen.
2. Der Hinweis „Als Nachweis dient eine Urkalkulation im PDF-Format, welche vollständig hochgeladen werden muss“ betrifft die Form der späteren Übermittlung nach Zuschlagserteilung und begründet keine Vorlagepflicht bereits mit dem Angebot.
3. Die Übermittlung erfolgt nach Zuschlagserteilung über eine Funktion im Vergabeportal: Dort laden Sie die Kalkulationsdatei innerhalb der Vier-Wochen-Frist eigenständig hoch. Eine gesonderte Aufforderung durch die Vergabestelle ist hierfür nicht erforderlich; die Fristwahrung obliegt Ihnen.
4. Die Datei kann verschlüsselt bzw. passwortgeschützt hochgeladen werden. Das Passwort legen Sie selbst fest. Das Eingabefeld „Passwort (wenn benötigt)“ ist optional: Sie können das Passwort dort direkt hinterlegen oder das Feld freilassen und uns das Passwort erst im Bedarfsfall – etwa im Rahmen einer Nachtrags- oder Preisprüfung – auf gesonderte Anforderung mitteilen.

Die Vergabeunterlagen bleiben im Übrigen unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Information des Auftraggebers vom 10.07.2026 10:33 Uhr

Mitteilung zur Rüge vom 03.07.2026

ÖA – Entsorgung Klärschlamm ab 2027 – Hansestadt Wismar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vergabeverfahren zur Klärschlammentsorgung der Kläranlage Wismar Vergabe-ID: W4USDAFRDV5W werden die Vergabeunterlagen geändert. Die geänderten Unterlagen stehen Ihnen ab sofort auf der Vergabepattform zur Verfügung. Bitte beachten Sie bei der Erstellung Ihres Angebots die folgenden Änderungen:

1. Verbindlicher Verwertungsweg: Die anfallenden Klärschlämme sind ausschließlich landwirtschaftlich/stofflich zu verwerten. Der bisher freigestellte Entsorgungsweg entfällt; eine thermische Verwertung ist im Regelfall nicht mehr Gegenstand des Angebots. Die Verwertung ist unter Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Düngemittelverordnung (DüMV), auf einer geeigneten, hierfür zugelassenen Verwertungsanlage bzw. auf hierfür geeigneten Flächen sicherzustellen. Die chemischen Analysen des Klärschlammes, die die Zulässigkeit dieses Verwertungsweges belegen, sind den Vergabeunterlagen beigelegt.
2. Zuschlagskriterium: Der Preis bleibt alleiniges Zuschlagskriterium. Gewertet wird ausschließlich der angebotene Preis für die landwirtschaftliche/stoffliche Verwertung.
3. Nachrichtlicher Einheitspreis für die thermische Entsorgung (nicht wertungsrelevant): Für den Ausnahmefall, dass der Klärschlamm während der Vertragslaufzeit die maßgeblichen Grenzwerte überschreitet und eine landwirtschaftliche/stoffliche Verwertung dadurch nicht mehr zulässig ist, ist mit dem Angebot ein Einheitspreis je Tonne für die thermische Entsorgung (einschließlich Transport) nachrichtlich anzugeben. Die Angabe erfolgt ausschließlich durch Upload eines Dokuments im Bereich „Relevante Informationen für die Vergabestelle“ unter der Bezeichnung „Nachrichtlicher Einheitspreis thermische Entsorgung“. Dieser Preis fließt nicht in die Wertung der Angebote ein, wird mit Zuschlag Vertragsbestandteil und bildet die alleinige Abrechnungsgrundlage für die thermische Entsorgung im Ausnahmefall. Unterbleibt die Angabe, wird sie nachgefordert; ihr Fehlen führt nicht zum Ausschluss des Angebots.
4. Angebotsfrist: Die Angebotsfrist bleibt unverändert und endet am 27.08.2026. Sie verbleibt damit auch nach Bekanntgabe dieser Änderung in angemessener Länge. Bereits eingereichte Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen und auf Grundlage der geänderten Unterlagen neu eingereicht werden. Wir bitten Sie, die geänderten Vergabeunterlagen vollständig zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anfrage vom 24.06.2026 13:28 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren, wann sind die chemischen Analysen einsehbar? Erst wenn wir die Anforderungskriterien erfüllt haben? Momentan sehen wir diese nicht in den Vergabeunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort des Auftraggebers vom 24.06.2026 16:26 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachfrage.

wie bereits in unserer Antwort vom 16.06.2026 mitgeteilt, sind die chemischen Analysen des Klärschlammes vollständig in den Vergabeunterlagen enthalten und für alle Bieter frei einsehbar. Die Analysen sind nicht an die vorherige Erfüllung von Anforderungskriterien geknüpft, sondern stehen Ihnen bereits jetzt zur Verfügung.

Sie finden die Dokumente in der Stoffbeschreibung unter dem Punkt „Prüfzeugnis/Analysen/sonstige Dokumente“, wo sie als PDF-Dateien hinterlegt sind.

Sollten die Dateien bei Ihnen nicht angezeigt werden, handelt es sich vermutlich um ein technisches Anzeigeproblem. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich an den technischen Support der Vergabepattform unter +49 (0) 345 97724968 zu wenden, der Ihnen beim Zugriff auf die Unterlagen weiterhelfen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anfrage vom 12.06.2026 15:43 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir benötigen die Analysen des Klärschlammes für eine Beurteilung des erforderlichen Verwertungsweges und dessen Kalkulation

Antwort des Auftraggebers vom 16.06.2026 08:21 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angefragten Analysen des Klärschlammes wurden bereits mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Unterlagen sind in der Stoffbeschreibung unter dem Punkt „Prüfzeugnis/Analysen/sonstige Dokumente“ als PDF-Dateien hinterlegt.

Wir bitten Sie, die dort bereitgestellten Dokumente für die Beurteilung des Verwertungsweges und die Kalkulation heranzuziehen.

Sollten die Dokumente nicht angezeigt werden oder technische Probleme beim Zugriff auf die Vergabeunterlagen bestehen, wenden Sie sich bitte an den technischen Support unter +49 (0) 345 97724968.

Mit freundlichen Grüßen

Anfrage vom 12.06.2026 09:38 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren, in der Leistungsbeschreibung ist die Rede von Verwertungsanlagen. Ist eine landwirtschaftliche Verwertung auch möglich?

Antwort des Auftraggebers vom 12.06.2026 10:26 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Der in der Leistungsbeschreibung verwendete Begriff „Verwertungsanlagen“ ist nicht auf einen bestimmten Verwertungsweg beschränkt. Eine bodenbezogene (landwirtschaftliche) Verwertung des Klärschlammes ist im Rahmen dieser Ausschreibung zulässig, sofern sämtliche einschlägigen rechtlichen Anforderungen – insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), der Düngemittelverordnung sowie der Düngeverordnung – vollständig eingehalten werden und die hierfür erforderlichen Nachweise erbracht werden.

Wir weisen darauf hin, dass die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen an Analytik, Nachweisführung und Dokumentation unabhängig vom gewählten Verwertungsweg gelten.

Mit freundlichen Grüßen
